Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1149

20. 04. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Halo Saibold und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/797 —

Atomkraftwerk Temelin (Tschechische Republik)

Das in Prag am 30. Mai 1990 unterzeichnete „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz" ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1 am 2. August 1990 in Kraft getreten. Laut „Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-tschechoslowakischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik" vom 24. März 1993 gilt dieses Abkommen weiterhin. Darüber hinaus ist am 7. Oktober 1994 das „Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik" in Kraft getreten.

Aufgrund dieser Verträge ergeben sich folgende Fragen an die Bundesregierung:

1. Im Notenwechsel vom 30. Mai 1990 wurde vereinbart, daß unter Bezugnahme auf Artikel 3 Abs. 4 des Abkommens die Atomkraftwerke Isar in der Bundesrepublik Deutschland wie das Atomkraftwerk Temelin als grenznah eingestuft werden. Wann hat die Bundesregierung die nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Abkommens vereinbarte Unterrichtung über Temelin erhalten, und welche „geeigneten Unterlagen" wurden ihr wann zugänglich gemacht?

   Was ist unter „geeignete Unterlage" zu verstehen?

2. Wann ist die Bundesregierung von sich aus tätig geworden, um entsprechende Informationen über Temelin zu erhalten?

3. Wann fanden die nach Artikel 5 vereinbarten Konsultationen jeweils statt, und für wann ist das nächste Treffen vereinbart?

   Wird die Bundesregierung – wie am 27. Januar 1995 im Plenum zugesagt – den Deutschen Bundestag über den Inhalt dieses Treffens unterrichten?

Das bilaterale Regierungsabkommen vom 30. Mai 1990 trat am 2. August 1990 in Kraft. Am 25./26. Oktober 1990 fand in Landshut

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 19. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die konstituierende Sitzung der bilateralen Kommission statt; auf deutscher Seite ist der Freistaat Bayern in diesen Informations- und Erfahrungsaustausch eingebunden.

In dieser Sitzung wurden unter anderem beschreibende Unterlagen zu den sogenannten „Referenzanlagen" Temelin und Isar ausgetauscht. Zu Temelin, dessen 1. Block sich damals der Rohbaufertigung näherte, lagen aber noch keine weiteren Dokumente mit Detailinformationen vor. Durch gegenseitige Benennung von Ansprechpartnern für spezielle Themenbereiche wurde die Voraussetzung für jederzeit mögliche Fachgespräche geschaffen.

In den folgenden Jahren kam es wegen der organisatorischen Veränderungen im Vorfeld und im Zusammenhang mit der Aufspaltung der ČSFR und der nachfolgenden Neueinrichtung der zuständigen tschechischen Behörde zwar nicht zu weiteren Sitzungen der bilateralen Kommission, es fanden aber wiederholt Fachgespräche statt, unter anderem ein Seminar über Instrumentierung und Reaktorschutz und Diskussionen über Fragen radioaktiver Altlasten des Uranbergbaus. Kontakte gab es außerdem anläßlich der jährlichen Generalversammlungen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) in Wien und der Koordinierungstreffen in Brüssel für die westlichen Hilfsprogramme (sogenannter G24-Koordinierungsmechanismus). Dabei wurde auch regelmäßig über die Kernenergiesituation in der heutigen Tschechischen Republik und über das geplante Nachrüstprogramm für das KKW Temelin berichtet.

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte in der Debatte des Deutschen Bundestages am 27. Januar 1995 auf eine Zwischenfrage der Abgeordneten Halo Saibold zugesagt, ihr über das Ergebnis der im März 1995 vorgesehenen Sitzung der nunmehr deutsch-tschechischen Kommission zu berichten.

Diese Sitzung fand unter bayerischer Beteiligung vom 29. bis 31. März 1995 in Prag und auf der Temelin-Baustelle statt. Im Mittelpunkt dieses Treffens standen aktuelle Informationen zum Stand des Temelin-Projekts. Es wurde vereinbart, auf Expertenebene Einzelheiten zur Intensivierung des Informationsaustauschs über die Referenzanlagen Temelin und Isar und zur Verbesserung der Öffentlichkeitsinformation zu erarbeiten. Ziel ist eine vertiefte Information über „grenznahe" Anlagen durch rechtzeitige Bereitstellung geeigneter Unterlagen, um berechtigte Anliegen auch der deutschen Grenzbevölkerung berücksichtigen zu können. Die nächste Sitzung der bilateralen Kommission wird noch in diesem Jahr stattfinden.

4. Wie heißt der nach Artikel 6 zu bestimmende deutsche und tschechische Koordinator?

Zur Abwicklung des bilateralen Regierungsabkommens wurden

– für den Informations- und Erfahrungsaustausch Mitarbeiter der dafür zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministe-

riums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des heutigen State Office for Nuclear Safety (SONS) der Tschechischen Republik, und

– für die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen – bilaterale Ergänzung zum entsprechenden internationalen Meldemechanismus des Wiener Übereinkommens vom 26. September 1986 – die Kontaktstellen jenes Meldemechanismus

benannt.

5. Nach Artikel 1 des oben angeführten Abkommens gilt dieses Abkommen auch für die Anlagen zur Behandlung radioaktiver Abfälle sowie zur Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen. Welche Informationen stehen der Bundesregierung für diese Bereiche zur Verfügung?

6. Am 15. Februar 1995 antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Ulrich Klinkert auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Halo Saibold, daß der Bundesregierung keine Pläne über die Errichtung eines atomaren Endlagers neben dem Kernkraftwerk Temelin bekannt sind. Hat die Bundesregierung in der Zwischenzeit bei der tschechischen Regierung diesbezüglich nachgefragt, und wenn ja, welche Antwort hat sie erhalten?

   Wenn nein, warum hat die Bundesregierung nicht nachgefragt?

7. Im Gegensatz zu dem Europaabkommen ist in Artikel 80 „Nukleare Sicherheit" eine Zusammenarbeit über Kernenergie vereinbart. Auch hierin geht es unter anderem um die Entsorgung radioaktiver Abfälle. Wurden mit der Tschechischen Republik über andere Formen der Entsorgung radioaktiver Abfälle oder über andere Lagerstätten als in Temelin Informationen ausgetauscht, nachdem in der Tschechischen Republik an über zehn Standorten Untersuchungen für ein Endlager durchgeführt werden?

8. In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung für „die Verringerung, Wiederverwendung und saubere Entsorgung von Abfällen (einschließlich radioaktiver Abfälle)" laut Artikel 81 ein?

Anläßlich der Kommissionssitzung vom 29. bis 31. März 1995 hat die tschechische Seite auch ihre Entsorgungspläne erläutert. Danach werden mit den in jedem Block des KKW Dukovany vorhandenen Kompakt-Naßlagerbecken, mit dem voraussichtlich noch 1995 am Standort Dukovany in Betrieb gehenden CASTOR-Trockenlager und mit den in den Temelin-Blöcken mit im Bau befindlichen Kompakt-Naßlagerbecken bis mindestens 2005 ausreichende Zwischenlagerkapazitäten verfügbar sein. Für die Zeit danach ist ein zentrales Zwischenlager geplant, das dann den Bedarf bis ca. 2035 abdecken soll. Zu den möglichen Standorten zählt auch Temelin; eine Standortentscheidung ist aber noch nicht gefallen.

In der Tschechischen Republik wird keine Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente vorgesehen. Ein Endlager für konditionierte Brennelemente soll ab etwa 2035 bereitstehen; das nationale Stromversorgungsunternehmen ist aufgefordert, mit diesbezüglichen Planungen möglichst bald zu beginnen. Etwa zehn in Frage kommende Standorte sollen zunächst hinsichtlich ihrer Eignung voruntersucht werden. In den nächsten Jahren ist eine Standortentscheidung weder erforderlich noch vorgesehen.

Im Rahmen bilateraler Abkommen – nicht nur mit Deutschland – findet auch zum Themenbereich Entsorgung ein Informations- und Erfahrungsaustausch statt.

9. Befindet sich die Tschechische Republik durch die geplante Fertigstellung des Atomkraftwerks Temelin nach Meinung der Bundesrepublik Deutschland in Widerspruch zu Artikel 81 „Umwelt" des Europaabkommens, wonach die Vertragsparteien ihre Zusmmenarbeit zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, die sie zur Priorität erhoben haben, entwickeln und verstärken wollen?

Nein.

10. Wie wird die Bundesregierung dem Artikel 81 Abs. 2 gerecht, in dem eine Zusammenarbeit für „langfristige, wirksame und umweltschonende Energiegewinnung und Nutzung; die Sicherheit von Industrieanlagen; Entwicklung entsprechender Technologien und Gewinnungsverfahren;" vereinbart wurde?

11. Warum hat die Bundesregierung der Tschechischen Republik nicht informatorische und technische Hilfe zur Erschließung des, laut einer Studie der Betreiber, vorhandenen Energieeinsparpotentials von rund 3 500 MW angeboten und durch bessere Energienutzung (z. B. Wärme-Kraft-Koppelung) und Aufbau von alternativer Energienutzungsformen die Fertigstellung der ökologisch und wirtschaftlich unverantwortlichen AKW-Blöcke mit 2 000 MW überflüssig gemacht?

Den sich aus Artikel 81 Abs. 2 des Europaabkommens ergebenden Verpflichtungen kommen die EU ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland als EU-Mitgliedstaat im Rahmen der PHARE-Programme sowohl im Energie- als auch im Umwelt/Nuklearsicherheits-Sektor und darüber hinaus mit bilateralen Unterstützungsmaßnahmen nach.

Dabei ist aber zu beachten, daß sich die westliche Hilfe an den freien energiewirtschaftlichen Entscheidungen der souveränen Tschechischen Republik zu orientieren hat, daß dabei zwar begründete und berechtigte Sicherheits-, Schutz- und Umweltinteressen, das heißt auch die Forderung nach besserer Energienutzung durch Ausschöpfung des Energie-Einsparpotentials vertreten werden, aber keine energie- beziehungsweise energiewirtschaftspolitischen Vorgaben gemacht werden können.

Die zwei 1 000 MWe-Blöcke des Kernkraftwerkes Temelin, deren Fertigstellung mit umfangreicher westlicher Sicherheitsnachrüstung beschlossen wurde, sollen – insbesondere auch nach tschechischen Vorstellungen – die aus ökologischer Sicht sinnvolle Abschaltung umweltbelastender alter Braunkohlekraftwerke in Nordböhmen ermöglichen.

12. Warum wurde die im Jahre 1992 bestandene Zusammenarbeit zwischen der französischen Genehmigungsbehörde DSIN und der Tschechischen Republik zur Nachrüstung des Atomkraftwerks Temelin aufgekündigt?

Die französische Sicherheitsbehörde DSIN hat ihre mit der früheren tschechoslowakischen Atomenergiekommission vereinbarte Zusammenarbeit 1994 durch eine neue Vereinbarung mit dem jetzt zuständigen tschechischen State Office for Nuclear Safety (SONS) erneuert.

Bei der sicherheitstechnischen Bewertung geplanter Temelin-Nachrüstungen werden deutsche und französische Sachverständige im Rahmen eines entsprechenden PHARE-Projekts der EU zur Unterstützung der tschechischen Behörde beteiligt.

13. In welcher Weise kam die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem nachdrücklichen Ersuchen des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber vom November 1994 nach, sich nachdrücklich darum zu bemühen, daß die Einwendungen der bayerischen Bürger (und hoffentlich auch der Bürgerinnen) in die tschechischen Verfahren einzubeziehen?

Die Frage wurde bereits in der Debatte des Deutschen Bundestages am 27. Januar 1995 behandelt (siehe Plenarprotokoll 13/16). Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

14. In dem bereits angesprochenen Europaabkommen hat sich in Artikel 70 die Tschechische Republik verpflichtet, die Rechtsvorschriften im Bereich der Kernenergie an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen. Bis wann ist damit zu rechnen?

Das Gemeinschaftsrecht bezüglich Kernenergie regelt Fragen des Strahlen-, Umwelt- und Notfallschutzes. Die Tschechische Republik arbeitet – wie die anderen mittel- und osteuropäischen und die GUS-Staaten – im sogenannten CONCERT-Programm der EU mit, das auf eine einheitliche Sicherheitskultur ausgerichtet ist. Im Rahmen unserer bilateralen Zusammenarbeit wird auf Wunsch der tschechischen Seite eine eingehende Unterrichtung über EU-rechtliche Regelungen im Kernenergiebereich durchgeführt. Damit unterstreicht die tschechische Seite auch auf diesem Gebiet ihr Interesse am europäischen Gemeinschaftsrecht.

15. Inwieweit hat sich die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der tschechischen Regierung dafür eingesetzt, daß die tschechische Bevölkerung nach dem jetzt in Tschechien gültigen Gesetz Nr. 244/92 Einspruchsmöglichkeiten erhält?

Mit dem Gesetz Nr. 244/92 zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Tschechische Republik die Bürgerbeteiligung im Genehmigungsverfahren zum Beispiel auch bei der Planung künftiger Kernkraftwerke eingeführt. Die tschechische Seite hat hierzu erklärt, daß das Gesetz nicht rückwirkend für bereits vor seinem Inkrafttreten begonnene Genehmigungsverfahren – also auch nicht für das KKW Temelin – gilt; die sicherheitsverbessernden Nachrüstungen machen kein neues Genehmigungsverfahren erforderlich, sondern werden im Rahmen der noch ausstehenden Genehmigungsschritte behandelt.

16. Welche Sachverständigen von deutschen und französischen Gutachterorganisationen sollen die geplante sicherheitstechnische Begutachtung unter Einbeziehung der geplanten Nachrüstung durchführen?

    Sind Vertreter des Ökoinstituts Freiburg oder anderer unabhängiger Ökoinstitute vertreten, und falls nein, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen?

Wie in der Antwort auf Frage 12 dargestellt, werden deutsche und französische Sachverständigenorganisationen im Rahmen eines PHARE-Projekts beteiligt. Solche Projekte basieren auf Vorschlägen des Empfängerstaats, der im vorliegenden Fall die Mitwirkung der Firma RISKAUDIT (gemeinsame Tochter der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit GRS und der französischen Schwesterorganisation Institut de Protection et de Sûreté Nucléaire IPSN) erbeten hat.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333